

Ehrenordnung

des Rates der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Ordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Ordnung ist am 15.11.2006 in Kraft getreten.

Ehrenordnung
des Rates der Stadt Haltern am See
vom 14.11.2006

Der Rat der Stadt Haltern am See hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung, unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8) in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14.11.2006 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1
(Auskunftspflichten)

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben dem Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten) nach ihrem Mandatsantritt schriftlich (Anlage 1) Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehe- bzw. Lebenspartners sowie der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge sowie Verträge über die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und andern Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen und zwar unabhängig davon, ob das Landesorganisationsgesetz selbst für diese Behörden und Einrichtungen gilt
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
10. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder eines Tätigkeitsschwerpunktes im Stadtgebiet

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister gegenüber schriftlich zu erteilen. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von diesen Auskunftspflichten unberührt bleiben die im Einzelfall gegenüber Prüfeinrichtungen zu erteilenden Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

(Herstellung von Transparenz)

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1 sowie 3 bis 8 werden jährlich aufgrund der im letzten Absatz des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz enthaltenen Verpflichtung des Bürgermeisters von diesem im Amtsblatt oder auf den Internetseiten der Stadt Haltern am See öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2, 9 und 10 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können gem. § 43 Absatz 3 Satz 3 GO NRW veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.
- (4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat auf dessen Bitte hin Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 3

(Schlussbestimmungen)

- (1) Die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger sind nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.
- (2) Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 10.11.1994 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Ehrenordnung der Stadt Haltern am See vom 14.11.2006 (Auskunftspflicht)

VERTRAULICHHerrn
Bürgermeister**-Persönlich-**

Unter Bezug auf die durch den Rat am 14.11.2006 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

Ziff.	Erklärung gem. § 1 der Ehrenordnung der Stadt Haltern am See	
1 *)	Name, Vorname:	
	Anschrift:	
2	Familienstand:	ggfs. Name des Ehe- bzw. Lebenspartners:
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> getr. lebend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	Name:
		Vorname:
	Name und Vorname der Kinder:	
3 *)	Gegenwärtig ausgeübter Beruf:	
3a *)	bei Unselbständigen:	Arbeitgeber, Berufsbezeichnung und Funktion
3b *)	bei selbständigen Gewerbetreibenden:	Art des Gewerbes und Angabe der Firma

3c *)	bei freien Berufen und selbständigen Berufen:	Beruf bzw. Berufszweig sowie Angaben der Firma
3d *)	Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit mitzuteilen.	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit
4 *)	Beraterverträge, sowie Verträge über die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten <u>außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen</u> :	<input type="checkbox"/> keine entsprechenden Verträge
5 *)	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und andern Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes: (z. B. Gelsenwasser AG):	<input type="checkbox"/> keine Mitgliedschaft
6 *)	Mitgliedschaft in Organen von selbständigen Aufgabenbereichen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des LOG (z. B. Verwaltungsrat Sparkasse, Aufsichtsrat Stadtwerke)	<input type="checkbox"/> keine Mitgliedschaft
7 *)	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen:	<input type="checkbox"/> keine Mitgliedschaft
8 *)	<u>Funktionen</u> in Vereinen oder vergleichbaren Gremien: (z. B. Vereine, Interessenverbände)	<input type="checkbox"/> keine Funktionen
9	Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt <u>im Stadtgebiet Haltern am See</u> :	<input type="checkbox"/> keine Beteiligungen

10	Grundvermögen <u>innerhalb des Stadtgebietes Haltern am See:</u>	<input type="checkbox"/> kein Grundvermögen
		Art und Lage des Grundstücks

*) Diese Angaben (Ziff. 1 sowie 3 bis 8) werden jährlich im Amtsblatt oder auf der Internetseite der Stadt Haltern am See veröffentlicht.

Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verpflichtet bin, einen Ausschließungsgrund (Mitwirkungsverbot) gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert zu offenbaren.

Haltern am See, _____

Unterschrift